

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GVG § 13; Anordnung BK/O (49) 180, Rückerstattung, Berlin,
v. 26. Juli 1949, GVBl I Berlin 1949,221

Hat ein Rückerstattungsberechtigter sich außerhalb eines
Rückerstattungsverfahrens mit dem Rückerstattungspflichtigen
verglichen, so ist für den Anspruch aus dem Vergleich der
Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig.

BGH, Urt. v. 6. Juli 1964 - VIII ZR 199/62 - KG Berlin
LG Berlin

VIII ZR 199/62

Verkündet am 6. Juli 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Nissim Z [REDACTED], [REDACTED]. C [REDACTED]-E [REDACTED],
P [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

die Teppich B [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, gesetzlich vertreten durch den gemäß § 57 ZPO zum
besonderen Vertreter bestellten Rechtsanwalt Dr. Le [REDACTED] in
Be [REDACTED], Uh [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] /--

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger
und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
des Kammergerichts Berlin vom 7. Juli 1962 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde im Jahre 1938 mit einem Stammkapital von 300 000 RM von den Kaufleuten K [REDACTED] und N [REDACTED] gegründet, und übernahm mit der Gründung das in Ostberlin unter der Einzelhandelsfirma Hermann B [REDACTED] von dem jüdischen Kaufmann Adolf Ch [REDACTED] betriebene Teppichgeschäft. Die Gründer übertrugen die Geschäftsanteile der Klägerin auf die Sächsische Revisions- und Treuhandelsgesellschaft A.G. (220 000 RM) und die Aktiengesellschaft für Grundstücksverwaltung (80 000 RM), beide in L [REDACTED]. Die beiden Gesellschaften erwarben die Geschäftsanteile im eigenen Namen, aber für Rechnung der Teppich- und Textilwerke AG A [REDACTED], die nach außen hin nicht als Alleingesellschafterin der Klägerin auftreten wollte. Die Aktien der Teppichwerke gehörten im Jahre 1938 zu 5/8 dem Kaufmann Werner U [REDACTED] und zu 3/8 dem Kaufmann Robert U [REDACTED]. Werner U [REDACTED] wurde am 1. März 1939 von dem Kaufmann Karl U [REDACTED] beerbt. Im September 1939 gründeten die Kaufleute Karl, Robert, Erich und Helmut U [REDACTED] die "Ad [REDACTED] Teppichwerke U [REDACTED] oHG". Die Gesellschafter waren (in der genannten Reihenfolge) zu 47 %, 33 1/3 %, 15 2/3 % und 4 % am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Im Jahre 1940 vereinbarten sie, daß im Verhältnis ihrer Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft die Geschäftsanteile an der Klägerin von den Teppichwerken A [REDACTED] auf sie übergehen sollten. Die I [REDACTED] Gesellschaften blieben jedoch weiterhin Inhaber der Geschäftsanteile und verwalteten sie nunmehr für die Gesellschafter der Ad [REDACTED] oHG.

Am 29. April 1947 wurde das Vermögen der Klägerin gemäß Befehl Nr. 124 der sowjetischen Militäradministration (SMA) vom 30. Oktober 1945 von der sowjetischen Militärbehörde beschlagnahmt und im Jahre 1953 von den sowjetischen Behörden eingezogen. Die Klägerin blieb nach Kriegsende weiterhin im Handelsregister beim Amtsgericht



Charlottenburg eingetragen. Die Registerakten wurden nach der Beschlagnahme des Firmenvermögens dem im Ostsektor gelegenen Amtsgericht Berlin-Mitte übersandt. Dort soll die Firma nach der Einziehung des Vermögens im Handelsregister gelöscht sein.

Die Klägerin hatte kurz vor Kriegsende durch Karl U[REDACTED] 700 Orientteppiche in das Kleine Walsertal (Österreich) ausgelagert. Sie wurden dort von der französischen Militärregierung beschlagnahmt. 275 Teppiche kamen abhanden. Die restlichen 425 Teppiche stellten die französischen Behörden später der österreichischen Bundesregierung zur Aushändigung an den Berechtigten zur Verfügung. Im August 1957 wurden die Teppiche an die Klägerin herausgegeben. Um diese Teppiche streiten die Parteien.

Der Beklagte betrieb vor dem Kriege in Berlin ebenfalls ein Teppichgeschäft. Im Jahre 1939 wanderte er wegen seiner jüdischen Abstammung aus Deutschland aus. Er hinterließ in Berlin ein Teppichlager, das im Jahre 1941 durch einen Abwesenheitspfleger veräußert wurde. Hierbei erwarb die Klägerin 151 Teppiche zum Preise von rund 36 600 RM.

Im Jahre 1951 trafen Karl U[REDACTED], der Beklagte und der frühere Inhaber der Firma Hermann B[REDACTED], der Kaufmann Ch[REDACTED], in England zusammen. Karl U[REDACTED] und Ch[REDACTED] beabsichtigten, dort ein neues Teppichunternehmen aufzubauen. Die Beteiligten verhandelten auch über Entschädigungsansprüche, die Ch[REDACTED] aus der "Arisierung" seines Geschäfts, der Beklagte aus dem Erwerb der 151 Teppiche durch die Klägerin herleiteten. Dabei ging es allen Beteiligten darum, zunächst einmal die nach Österreich ausgelagerten und dort beschlagnahmten Teppiche

freizubekommen. Dies gelang im Jahre 1957 Karl U [REDACTED] für die Klägerin. Diese veräußerte bis November 1958 die Teppiche für 70 000 DM; ihr verblieb angeblich ein Reingewinn von etwa 40 000 DM.

Die Parteien erstatteten wegen der nach Österreich ausgelagert gewesenen Teppiche wechselseitig Strafanzeige gegeneinander. Die Staatsanwaltschaft gab der Klägerin auf, im Prozeßwege klären zu lassen, ob dem Beklagten wegen der Teppiche Ansprüche gegen die Klägerin zuständen. Demgemäß klagte die Klägerin zunächst auf Feststellung, daß dem Beklagten gegen sie weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Herausgabe von Orientteppichen zustehe. Das Landgericht gab der Klage statt. In der Berufungsinstanz erhob der Beklagte Widerklage auf Herausgabe der Teppiche mit der Begründung, Karl U [REDACTED] habe sich im Jahre 1951 in England namens der Klägerin mit ihm dahin geeinigt, daß die Teppiche ihm zum Ausgleich für seine Rückerstattungsansprüche zustehen sollten. Das Berufungsgericht hob das Urteil des Landgerichts wegen Verfahrensmängel auf. In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht formulierte der Beklagte seine Widerklage dahin,

die Klägerin zu verurteilen

1. dem Beklagten ein Inventarverzeichnis über die Teppiche vorzulegen, die die österreichische Bundesregierung an die Klägerin bzw. an Karl U [REDACTED] ausgefolgt habe,
2. dem Beklagten den Nachweis zu bringen, an welchen Ort und unter welcher Anschrift diese herausgegebenen Teppiche von der Klägerin und U [REDACTED] verbracht worden seien,
3. an den Beklagten sämtliche sich aus Ziffer 1 dieser Anträge ergebenden Teppiche herauszugeben,

hilfsweise

den vollen Wiederbeschaffungswert der veräußerten Teppiche zu ersetzen.

Die Klägerin erklärte mit Rücksicht auf die Widerklage ihre Klage in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte widersprach der Erledigungserklärung, weil der Gegenstand der Klage über den der Widerklage hinausgehe, und beantragte, die Klage abzuweisen. Das Landgericht erklärte die Klage in der Hauptsache für erledigt und wies die Widerklage ab. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Anträge auf Abweisung der Klage und Verurteilung der Klägerin gemäß der Widerklage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beklagte hat die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit der Klägerin, ihrer mangelnden gesetzlichen Vertretung und der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben.

a) Das Berufungsgericht bejaht die Parteifähigkeit der Klägerin. Es führt aus:

Selbst wenn die Klägerin zwischen 1953 (Einziehung ihres Vermögens in Ostberlin) und 1957 (Freigabe der Teppiche) auch im westlichen Währungsgebiet vermögenslos gewesen sein sollte, habe sie doch 1957 wieder Vermögen erworben. Ebenso wie eine aufgrund ihrer Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöschte GmbH nach feststehender Rechtsprechung wieder parteifähig sei, wenn nachträglich Vermögen zum Vorschein komme, sei es auch eine in der Sowjetzone enteignete bisher vermögenslose GmbH, die im Westen zu Vermögen gelange. Es komme hinzu, daß die Klägerin im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg niemals gelöscht worden sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hören die Wirkungen der entschädigungslosen Enteignung da auf, wo die Gebietshoheit der enteignenden Macht endet (BGHZ 17, 209, 212; BGH Urt. v. 11. Juli 1957 - II ZR 318/55 - = NJW 1957, 1433; v. 27. Mai 1957 - II ZR 178/56 - = BGH LM AktG § 75 Nr. 11). Wenn Handelsgesellschaften in der sowjetischen Besatzungszone enteignet worden sind, ist ihr Westvermögen dadurch nicht erfaßt worden. Soweit solches vorhanden ist, gelten sie in der Bundesrepublik als weiterbestehend (Hachenburg, GmbHG 6. Aufl. § 60 Nr. 27; Schmidt/Meyer-Landrut, AktG 2. Aufl. § 5 Anm. 9). Insoweit sind sie auch weiterhin parteifähig (§ 50 Abs. 1 ZPO).

Die Revision rügt, aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergebe sich nicht, daß die Klägerin den Erlös der Teppiche außerhalb des Machtbereichs der Sowjetzone in Besitz habe; dies sei vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus entscheidend, weil der Beklagte die Existenz der Klägerin immer bezweifelt habe. Der Revisionsangriff bleibt ohne Erfolg. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteil vom 4. Juni 1957 (VIII ZR 68/56 = LM GmbHG § 74 Nr. 1) ausgesprochen, bei einer enteigneten Gesellschaft genüge für ihre passive Parteifähigkeit die Behauptung des Klagenden, daß die Gesellschaft noch irgendwelche Rechte habe (ebenso: Wieczorek, ZPO § 50 B IIb 1). Im vorliegenden Fall baut die Widerklage auf der Behauptung des Beklagten auf, die Klägerin habe die in Österreich beschlagnahmt gewesenen Teppiche zurückerhalten. Das genügt, um für diesen Rechtsstreit die Parteifähigkeit der Klägerin zu begründen, und zwar sowohl hinsichtlich der Widerklage,

wie hinsichtlich der von der Klägerin für erledigt erklärten negativen Feststellungsklage, daß dem Beklagten wegen dieser Teppiche weder ein Anspruch auf Herausgabe noch ein Zahlungsanspruch zustehe. Im übrigen ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Klägerin den Erlös der Teppiche in den sowjetzonalen Machtbereich gebracht hätte. Die Beklagte hat auch nicht vorgebracht, daß die Klägerin sich dieses Erlöses - etwa durch Aufteilung unter die Gesellschafter - entäußert hätte.

b) In den Vorinstanzen ist als gesetzlicher Vertreter der Klägerin ihr Geschäftsführer Hermann K. aufgetreten. Der Beklagte hat bezweifelt, daß K. ordnungsgemäß zum Geschäftsführer bestellt worden sei. K. ist im Revisionsrechtszuge verstorben. Gemäß § 57 ZPO ist der Klägerin ihr Prozeßbevollmächtigter II. Instanz als besonderer Vertreter bestellt worden. Durch ihn wird die Klägerin im Revisionsrechtszuge nach Vorschrift der Gesetze vertreten.

c) Zur Zulässigkeit des Rechtswegs führt das Berufungsgericht aus: Der Beklagte stütze seine Widerklageansprüche auf die mit der Klägerin, damals angeblich vertreten durch ihren Hauptgesellschafter Karl U., im Jahre 1951 in England getroffenen Vereinbarungen. Danach habe der Beklagte die nach Österreich ausgelagerten Teppiche zum Ausgleich für die von der Klägerin im Jahre 1941 erworbenen 151 Teppiche erhalten sollen. Der Beklagte mache mithin ausschließlich ein Recht aus der im Jahre 1951 außerhalb eines Rückerstattungsverfahrens getroffenen Vereinbarung geltend. Für einen solchen Anspruch aus einem privatrechtlichen Vertrage sei gemäß §. 13 GVG der ordentliche Rechtsweg gegeben. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Nach Art. 51 B.K./O (49) 180 (VBl Berlin 1949,221) können Ansprüche, die unter diese Anordnung fallen, grundsätzlich nur in dem Verfahren nach dieser Anordnung, d.h. im Rückerstattungsverfahren, dagegen können Ansprüche aus anderen Gründen, die nicht unter diese Anordnung fallen, im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Rückerstattungsansprüche nach B.K./O (49) 180 sind nach Art. 2 Abs.2 Ansprüche auf Rückerstattung von Vermögensgegenständen, die dem Berechtigten durch eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art.2 Abs.1 entzogen worden sind. Rückerstattungsansprüche könnte der Beklagte nur wegen der von der Klägerin im Jahre 1941 erworbenen 151 Teppiche haben. Die Klägerin hat immer behauptet, diese Teppiche habe sie schon kurze Zeit nach dem Erwerb weiterveräußert, sie seien deshalb nicht unter den nach Österreich ausgelagerten Teppichen gewesen. Der Beklagte hat im Einklang damit im ersten Berufungsverfahren und nach der Zurückverweisung der Sache vor dem Landgericht ausdrücklich (Schriftsatz vom 19. November 1959) erklärt, er habe nie die Identität der 151 Teppiche mit den ausgelagerten Teppichen behauptet und stütze die Widerklage nur auf die Vereinbarungen aus dem Jahre 1951. Im zweiten Berufungsrechtszuge hat er dagegen - ohne weitere Erläuterung - behauptet, unter den 700 nach Österreich ausgelagerten Teppichen hätten sich auch die Teppiche aus den Beständen des Beklagten befunden.

Das Berufungsgericht hat dieses neue Vorbringen des Beklagten gemäß § 290 ZPO als unbeachtlich angesehen, weil der Beklagte das Gegenteil zugestanden habe, und ist davon ausgegangen, daß unter den ausgelagerten Teppichen sich nicht die 151 Teppiche des Beklagten befunden hätten. Die Revision hält das Verfahren des Berufungs-

richts für rechtsfehlerhaft, weil die Parteien über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht durch ein Geständnis verfügen könnten. Das Berufungsgericht habe für die negative Feststellungsklage der Klägerin den Rechtsweg verneinen müssen, der nur für die Widerklage der Beklagten gegeben sei. Die Rüge greift nicht durch.

Das Revisionsgericht hat die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Klage und die Widerklage von Amts wegen zu prüfen. Der Beklagte hat seine Widerklage in allen Rechtszügen nicht mit der Behauptung begründet, die herausverlangten Teppiche seien ihm im Sinne der Rückerstattungsvorschriften entzogen worden - was überhaupt nur für einen Bruchteil der Teppiche zutreffen könnte -, sondern mit der Behauptung, die Klägerin habe mit ihm im Jahre 1951 vereinbart, ihm die Teppiche zum Ausgleich für seine angebliche Rückerstattungsforderung zu überlassen. Der Widerklageanspruch ist danach ein Anspruch aus einem privatrechtlichen Vertrage. Über ihn haben gemäß § 13 GVG die ordentlichen Gerichte zu befinden. Daß in der Vorgeschichte dieses Vertrages ein Entziehungstatbestand im Sinne des Rückerstattungsrechts eine Rolle spielt, machte den Anspruch aus dem Vertrage nicht zu einem Rückerstattungsanspruch (ebenso schon Wiedergutmachungskammer München, Beschluß vom 3. April 1949, Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesamts für Wiedergutmachung - Verwaltungs- und Regungsabteilung - Nr.4 S.51; Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950 zu REG Art.57). Das Berufungsgericht hat danach zu Recht für die Widerklage die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht. Das gleiche gilt entgegen der Meinung der Revision auch für die negative Feststellungsklage. Die Klägerin hatte allerdings

im ersten Rechtszug ihren Klagantrag ungenau und zu weit dahin gefaßt, festzustellen, daß dem Beklagten gegen sie weder ein Anspruch auf Zahlung, noch ein Anspruch auf Herausgabe von Orientteppichen zustehe. Das Landgericht hat aber schon in seinem ersten Urteil den Antrag nur auf die nach Österreich ausgelagerten Teppiche bezogen und deshalb Ansprüche des Beklagten nur hinsichtlich der Orient-Teppiche verneint, die der Klägerin von der österreichischen Bundesregierung herausgegeben worden sind. In den Entscheidungsgründen hat es sich allerdings auch mit der Frage beschäftigt, ob die nach Österreich ausgelagerten Teppiche mit den im Jahre 1941 dem Beklagten entzogenen Teppichen (teilweise) identisch seien. Das hat aber der Beklagte im ersten Berufungsverfahren gerade als rechtsfehlerhaft gerügt, weil er nicht die damals (angeblich) entzogenen, sondern die ihm im Jahre 1951 übereigneten Teppiche herausverlange. Denselben Standpunkt hat er vor dem Landgericht vertreten, an das das Verfahren zurückverwiesen war. Nachdem der Beklagte alsdann seinen Widerklageantrag neu formuliert hatte, hat die Klägerin ihre negative Feststellungsklage für erledigt erklärt mit der Begründung, diese betreffe genau diejenigen Ansprüche, welche die Klägerin als nicht zu Recht bestehend festgestellt haben wolle. Diese authentische Auslegung der negativen Feststellungsklage war keine nachträgliche Klageeinschränkung, sondern ergab sich schon aus der Klagebegründung. Dort hat die Klägerin ausgeführt, der Beklagte sei - nach dem Scheitern von Vergleichsverhandlungen - im Jahre 1957 plötzlich mit Schadensersatzansprüchen unter Androhung von Strafanzeigen an sie herangetreten und habe sogar den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin der Teilnahme an strafbaren Handlungen beschuldigt. Das alles konnte sich nur

auf die Erwirkung der Freigabe der ausgelagerten Teppiche beziehen, die der Beklagte aufgrund der 1951 getroffenen Vereinbarungen für sich beanspruchte. Um die zivilrechtliche Tragweite dieser Vorgänge klarzustellen, erhob dann die Klägerin entsprechend der Auflage der Staatsanwaltschaft (§ 154 a StPO) die negative Feststellungsklage. Damit war hinreichend deutlich, daß die Klägerin nur Ansprüche des Beklagten aus den Vereinbarungen von 1951 und der folgenden Zeit, nicht aber Rückerstattungsansprüche des Beklagten verneint haben wollte. Auch für die negative Feststellungsklage ist deshalb der Rechtsweg gegeben.

Zugleich ist damit klargestellt, daß die Klägerin, nachdem der Beklagte Widerklage erhoben hatte, zu Recht die Klage für erledigt erklärt hat. Denn mit der Leistungswiderklage entfiel das rechtliche Interesse für die negative Feststellungsklage. Diese wurde damit nachträglich unzulässig (§ 256 ZPO), erledigte sich also. Da der Beklagte aber der Erledigung widersprach, hat das Berufungsgericht - mit dem Landgericht - zu Recht durch Urteil die Klage in der Hauptsache für erledigt erklärt.

2. Die Vereinbarungen der Beteiligten bezüglich der Teppiche.

Der Beklagte behauptet, er habe im Januar 1951 mit der Klägerin, vertreten durch Karl U [REDACTED], und dem Kaufmann Ch [REDACTED] vereinbart, daß er (Beklagter) die damals beschlagnahmten Teppiche zum Ausgleich für seine Rückerstattungsforderung erhalten sollte. Nachdem die Klägerin die Teppiche von der österreichischen Regierung zurückerhalten habe, schlossen die Parteien - die Klägerin dieses Mal vertreten durch K [REDACTED] - ein bis zum 31. Oktober 1957 befristetes Stillhalteabkommen.

Die Parteien wollten versuchen, bis dahin die Streitigkeiten endgültig beizulegen. Zu einer endgültigen Einigung zwischen den Beteiligten ist es jedoch nicht gekommen.

Der Beklagte ist der Ansicht, aufgrund dieser Vereinbarungen das Eigentum an den Teppichen oder wenigstens Ansprüche auf deren Herausgabe für den Fall der Freigabe durch die Besatzungsmacht erlangt zu haben. Die Klägerin wendet ein, die zum Schein getroffenen Vereinbarungen hätten nur den Zweck gehabt, die beschlagnahmten Teppiche freizubekommen; im übrigen habe Karl U. die Klägerin nicht vertreten können, weil er weder ihr gesetzlicher Vertreter gewesen sei noch Vollmacht seitens des Geschäftsführers Ki. gehabt habe.

a) Das Berufungsgericht verneint eine Vertretungsbefugnis Karl U., ferner, daß der vertretungsberechtigte Geschäftsführer Ki. der Klägerin etwaige von Karl U. getroffene Vereinbarungen genehmigt habe. Karl U. habe lediglich durch das Treuhandverhältnis mit den L. Gesellschaften zu der Klägerin in Rechtsbeziehungen gestanden. Aufgrund dieses Treuhandverhältnisses habe ihm keine Vertretungsbefugnis für die Klägerin zugestanden. Der Beklagte habe auch keine Tatsachen vortragen können, nach denen Ki. als Geschäftsführer bereits im Jahre 1951 die maßgeblichen Vereinbarungen Karl U. in England geduldet (Duldungsvollmacht) oder durch andere Handlungen nach außen hin den Anschein erweckt habe, daß diesem die Stellung eines Bevollmächtigten eingeräumt sei (Anscheinsvollmacht). Durch das mit dem Beklagten am 6. August 1957 geschlossene Stillhalte-

abkommen habe K[REDACTED] etwaige frühere durch Karl U[REDACTED] getroffene Vereinbarungen auch nicht namens der Klägerin genehmigt. Denn das Abkommen enthalte die ausdrückliche Erklärung, daß der Beklagte gegen die Klägerin und Karl U[REDACTED] Forderungen geltend mache, die von diesen als unbegründet zurückgewiesen würden.

aa) Die Revision hebt mit Recht hervor, es komme nicht darauf an, ob der Beklagte Eigentümer der Teppiche geworden sei; die Klagsansprüche seien vielmehr schon dann begründet, wenn die Klägerin sich durch Karl U[REDACTED] verpflichtet habe, dem Beklagten die Teppiche für den Fall zu überlassen, daß sie von der Besatzungsmacht oder der österreichischen Bundesregierung freigegeben würden. Das hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat zwar bei seinen Erörterungen die Eigentumsfrage in den Vordergrund gestellt, aber auch verneint, daß die Klägerin sonstige, eine Auskunftspflicht begründende Abmachungen hinsichtlich der Teppiche mit dem Beklagten getroffen habe.

bb) Die Revision beruft sich in erster Linie zum Beweise für eine Vollmacht U[REDACTED] auf das Zeugnis und ein Schreiben des W[REDACTED] Rechtsanwalts Kl[REDACTED] vom 13. November 1957. In dem Schreiben, das an den damaligen Anwalt des Beklagten gerichtet ist, heißt es:

"Ich... bin nunmehr in der Lage, Ihnen einige der gewünschten Auskünfte zu geben: ...

Notar Dr. L[REDACTED] hat als Vertreter der (Klägerin) den Gesellschafter Karl U[REDACTED] bevollmächtigt, in W[REDACTED] als Vertreter der (Klägerin) aufzutreten. Ki[REDACTED] hatte lediglich die Aufgabe, die Teppiche zu identifizieren...."

Das Berufungsgericht hat dieses Schreiben und die entsprechenden Beweisangebote des Beklagten nicht übersehen. Es führt dazu aus, das Vorbringen des Beklagten

ergebe nur, daß Karl U [REDACTED] im Herbst 1957 (bei den Verhandlungen über die Freigabe der Teppiche) vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt und Notar Dr. Le [REDACTED], bevollmächtigt gewesen sei, gegenüber dem österreichischen Bundesministerium als Vertreter der Klägerin aufzutreten. Daraus lasse sich jedoch nicht schließen, daß Karl U [REDACTED] schon 1951 Vollmacht gehabt habe, Vereinbarungen über die Teppiche mit dem Beklagten zutreffen. Diese Schlußfolgerung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

cc) Die Revision macht ferner geltend:

Karl U [REDACTED] sei der Hauptbeteiligte an der Klägerin gewesen und sei es noch heute. Die Klägerin sei damals ohne einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer gewesen. Denn K [REDACTED] habe seine Befugnisse als Geschäftsführer mit der Beschlagnahme des Gesellschaftsvermögens durch die sowjetische Besatzungsmacht verloren. Diese Maßnahme sei auch außerhalb der sowjetischen Besatzungszone anzuerkennen, weil sie - wie in dieser aufgrund des SMA-Befehls 124 - in den westlichen Besatzungszonen aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 52 angeordnet worden wäre. Unter diesen Umständen müsse die Klägerin sich die Rechtshandlungen ihres Hauptbeteiligten Karl U [REDACTED] nach den Grundsätzen der auftraglosen Geschäftsführung zurechnen lassen.

Den Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden.

Es kann dahinstehen, ob die aufgrund des SMA-Befehls 124 erfolgte Beschlagnahme des Vermögens der Klägerin und die Einsetzung eines Treuhänders für sie im vorliegenden Fall auch außerhalb der SBZ anzuerkennen ist. Wenn das nicht der Fall sein sollte und die Klä-

gerin damals keinen gesetzlichen Vertreter hatte, der sie außerhalb der sowjetischen Besatzungszone hätte vertreten können, so war doch deshalb nicht Karl U. vertretungsberechtigt. Er kontrollierte weniger als 50 % der Geschäftsanteile, ohne selbst überhaupt Gesellschafter zu sein. Gesellschafter waren immer noch die beiden L. Gesellschaften, die allerdings hinsichtlich der Geschäftsanteile der Klägerin gegenüber den Gesellschaftern der Ad. oHG, und damit u.a. auch gegenüber Karl U., treuhänderisch gebunden waren. Entgegen der Meinung der Revision geben die Vorschriften über die auftraglose Geschäftsführung für eine Vertretungsbefugnis des Karl U. schon deshalb nichts her, weil die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag nur das Innenverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn, nicht aber das Außenverhältnis zu einem Dritten regeln. Selbst wenn, wie die Revision meint, Karl U. von der Klägerin verlangen könnte, daß sie die im Jahre 1951 mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarungen genehmige - wofür übrigens ein Rechtsgrund nicht ersichtlich ist - , so könnte daraus der Beklagte Rechte für sich nicht herleiten.

dd) Der Beklagte kann auch nicht aufgrund guten Glaubens an die Vertretungsmacht des Karl U. gemäß §§ 366 HGB, 931 BGB die Teppiche erworben haben. Dem steht § 934 BGB entgegen: Weder war Karl U. im Jahre 1951 mittelbarer Besitzer der Teppiche, noch hat der Beklagte später den Besitz an ihnen erlangt. Der Beklagte beruft sich auch selbst nicht auf einen Erwerb kraft guten Glaubens.

b) Der Beklagte leitet seine Rechte auf die Teppiche in zweiter Linie von Adolf Ch., dem früheren Inhaber der Firma Hermann B., her (vgl. die von

Ch[REDACTED] unterschriebene Vereinbarung vom 28. Januar 1951). Das Berufungsgericht verneint insoweit einen Eigentumserwerb des Beklagten von Ch[REDACTED]: Der Beklagte habe keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich das Eigentum Ch[REDACTED] an den Teppichen ergeben könnte. Dabei setzt sich das Berufungsgericht nicht damit auseinander, ob nicht der Beklagte durch die Vereinbarung vom 28. Januar 1951 über Ch[REDACTED] Eigentümer der Teppiche geworden sein könnte. Das gefährdet jedoch den Bestand des Urteils nicht. Ch[REDACTED] kann durch eine Vereinbarung mit Karl U[REDACTED] ebensowenig Eigentum erworben haben, wie der Beklagte (siehe oben 2 a dd). Auch kann - worauf das Berufungsgericht ebenfalls nicht eingeht - Ch[REDACTED] durch eine solche Vereinbarung mit der Klägerin keine Ansprüche auf Herausgabe der Teppiche erworben haben. Denn Karl U[REDACTED] konnte (siehe oben 2 a) die Klägerin nicht wirksam vertreten. Ch[REDACTED] konnte deshalb solche Ansprüche gegen die Klägerin auch nicht an den Beklagten abtreten.

Die Revision rügt auch nur, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klägerin den ganzen kaufmännischen Betrieb Ch[REDACTED] im Wege der "Arisierung" übernommen und Ch[REDACTED] deshalb dingliche Rückerstattungsansprüche auf die von ihm stammenden und nach Österreich ausgelagerten Teppiche gehabt habe. Diese Ansprüche habe er (mit der "Vereinbarung" vom 29. Januar 1951) an den Beklagten abgetreten. Die Rüge hat keinen Erfolg.

Die Revision setzt sich durch sie in Widerspruch mit dem Vorbringen des Beklagten in den Tatsacheninstanzen. Dort hat der Beklagte seine mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche gerade nicht als Rückerstattungsansprüche, sondern als Ansprüche aus

den angeblichen Abfindungsvereinbarungen von 1951 begründet. Das neue Vorbringen des Beklagten ist deshalb in der Revisionsinstanz unbeachtlich, abgesehen davon, daß für eine mit einem Rückerstattungstatbestand begründete Widerklage der Rechtsweg nicht gegeben wäre, wie der Beklagte im Hinblick auf die negative Feststellungsklage selbst zutreffend ausgeführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann